

Richtlinien der Stadt Dinklage zur Förderung von Vereinen und Verbänden

Die Stadt Dinklage fördert die Aktivitäten der städtischen Vereine und Verbände entsprechend der nachstehenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind im Vereinsregister eingetragene und gemeinnützige Vereine und Verbände (z.B. Schützenvereine), die ihren Sitz in der Stadt Dinklage haben und mindestens 15 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Dinklage haben. Der Verein muss in dem Jahr, für das eine Förderung beantragt wird, mindestens 3 Jahre bestehen.

Nicht anspruchsberechtigt sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen sowie Abteilungen von Vereinen und Verbänden.

1.2. Vereinszweck

Gefördert werden nach diesen Richtlinien nur Vereine und Verbände, die sich für Jugend- oder Seniorenarbeit engagieren oder die soziale und kulturelle Zwecke verfolgen.

1.3. Antragstellung

Anträge auf Förderung für Investitionsmaßnahmen gem. Punkt 7 dieser Richtlinie sind grundsätzlich schriftlich bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen. Die Stadt Dinklage ist berechtigt, die Antragsangaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

1.4. Rückforderung von Zuschüssen

Ergibt sich durch die Prüfung des Verwendungsnachweises bei Investitionsmaßnahmen gem. Punkt 7 dieser Richtlinie eine Überzahlung, so wird der überzahlte Betrag zurückgefordert. Gleiches gilt für widerrechtlich erlangte Zuschüsse.

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

2.1. Allgemeine Regelungen

Anspruchsberechtigten Vereinen und Verbänden nach Ziffer 1 kann für die **allgemeine Vereinsarbeit** ein Zuschuss gewährt werden.

2.2. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses zur allgemeinen Vereinsarbeit beträgt 100,--€. Bei Vereinen mit über 100 Mitgliedern beträgt der Zuschuss 200,--€.

3. Förderung von Jugendfreizeiten

Die finanzielle Förderung der Jugendfreizeiten Dinklager Vereine erfolgt nach den Richtlinien des Stadtjugendring Dinklage und wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

4. Förderung des Jugendsports

4.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage fördert den Jugendsport in Sportvereinen, die dem Landessportbund oder einer vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

4.2. Antragsfrist

Abweichend von Ziffer 1.3. sind Anträge bis zum 31.01. des Jahres unter Beifügung einer Kopie der Mitgliedererhebung nach dem Stand des 01.01. des aktuellen Kalenderjahres an die Stadt Dinklage zu richten.

4.3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 5,--€ für jedes jugendliche Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Dinklage nach der unter Ziffer 4.2 genannten Mitgliedererhebung. Die Teilnehmer müssen einer Abteilung angeschlossen sein.

4.4. Zuschuss für Teilnahme an überregionalen Meisterschaften

Jugendlichen Sportlern wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die dem Verein für deren Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften entstanden sind, ein Zuschuss gewährt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen (ab Landesmeisterschaften) der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Der Zuschuss beträgt je gefahrenen 50 km 3,--€ pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,--€.

5. Förderung von Musik

5.1. Zuschuss für Teilnahme an überregionalen Wettbewerben

Jugendlichen wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Gebühren, die für die Teilnahme an überregionalen nationalen und Internationalen Musik- und Kulturwettbewerben entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3,--€ pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,--€

6. Gewährung einer Ehrengabe bei Vereinsjubiläen

6.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage gewährt allen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden mit Sitz in der Stadt Dinklage, die sich aktiv betätigen, bei 25-, 50-, 75-, 100- sowie jedem weiteren 25-jährigen Vereinsjubiläen eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

6.2. Höhe der Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt 5,--€ pro Jahr des Bestehens, höchstens 500,--€

7. Förderung von Investitionen

7.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage gewährt anspruchsberechtigten Vereinen einen Zuschuss für Baumaßnahmen und für sonstige Anschaffungen.

7.2. Zuschuss für Baumaßnahmen

7.2.1. Grundsatz

Baumaßnahmen werden gefördert, wenn die Bausumme mindestens 10.000,00 € beträgt. Eine Förderung von Baumaßnahmen erfolgt nicht, wenn durch die Nutzung des fraglichen Gebäudes für vereinsfremde Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden. Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Das geförderte Gebäude muss sich im Eigentum des Vereins befinden oder es muss ein Nutzungsvertrag über mindestens 20 Jahre vorliegen. Die Höchstförderung je Verein beträgt 10.000,--€ in einem Zeitraum von 5 Jahren.

7.2.2. Förderfähige Investitionssumme

Förderfähige Kosten sind nur Materialkosten abzüglich eines möglichen Vorsteuerabzuges. Die förderfähige Investitionssumme wird ermittelt durch Multiplikation der förderfähigen Kosten mit dem prozentualen Anteil der jugendlichen Mitglieder des Vereins mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dinklage an den gesamten Vereinsmitgliedern.

7.2.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung bei Baumaßnahmen beträgt maximal 10.000,--€. (Beispiel:

- Investitionssumme: 100.000,--€, davon Materialkosten 60.000,--€,
- Gesamtzahl der Vereinsmitglieder 500, davon 100 Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Dinklage = 20 %
- Förderungsfähige Kosten: 60.000,00 €
- Förderf. Investitionssumme: 60.000,00 € * 20% = 12.000,00 €;
Förderung: 10.000,00 € (da Maximalbetrag 10.000,00 €)

7.3. Zuschuss für sonstige Anschaffungen

7.3.1. Grundsatz

Sonstige Anschaffungen werden gefördert, wenn die Kaufsumme des einzelnen Gegenstandes über 500,--€ liegt. Die Höchstförderung je Verein beträgt 5.000,--€ in einem Zeitraum von 5 Jahren.

7.3.2. Förderungsfähige Investitionssumme

Die förderungsfähige Investitionssumme wird ermittelt durch Multiplikation der Investitionssumme mit dem prozentualen Anteil der jugendlichen Mitglieder des Vereins mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dinklage an den gesamten Vereinsmitgliedern.

7.3.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung bei sonstigen Anschaffungen beträgt maximal 1.000,--€

(Beispiel:

- Investitionssumme: 5.000,--€
- Gesamtzahl Vereinsmitglieder 85, davon 17 Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Dinklage = 20 %
- Förderungsfähige Investitionssumme: 5.000,--€ * 20% = 1.000,--€)

7.4. Antragstellung

Mit dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan einzureichen. Bei Baumaßnahmen werden die Kostenvoranschläge durch das städtische Bauamt geprüft. Die Fördermittel sind im Jahr der Bewilligung abzurufen.

7.5. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Investition bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

8. Zuständigkeit/Ausnahmen

Über Anträge nach den vorstehenden Richtlinien entscheidet die Verwaltung. Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsausschuss des Rates; bei Ausnahmen über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen gem. Punkt 8 dieser Richtlinie entscheidet der Rat der Stadt Dinklage.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Der Rat der Stadt Dinklage hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 beschlossen. Sie treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

\\dc01-stadt\FB1\Allg\Gerdes\WERBUNG\Zuschüsse\Vereinsförderung\Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Verbänden.docx